

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0007/2017
	Erstelldatum:	21.02.2017
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Vorfahrtsregelung im Stadtteil Krumbach an der Einmündung der Krumbacher Kirchenleite		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	15.03.2017	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt, die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ an der Einmündung der Krumbacher Kirchenleite in den Lintacher Steig zu belassen.

Alternative Beschlussvorschläge für den Fall, dass der Empfehlung des Straßenverkehrsamts nicht gefolgt wird:

Alternative 1:

Der Verkehrsausschuss beschließt, die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ an der Einmündung der Krumbacher Kirchenleite in den Lintacher Steig durch Aufstellen des Zeichens 301 (Vorfahrt) am Lintacher Steig und durch Aufstellen des Zeichens 205 (Vorfahrt gewähren) in der Krumbacher Kirchenleite aufzuheben.

Alternative 2:

Der Verkehrsausschuss beschließt, im Stadtteil Krumbach eine Tempo 30-Zone anzuordnen. Dazu wird am Beginn des Lintacher Steigs Verkehrszeichen 271.1-50/274.2-50 (Beginn bzw. Ende einer Tempo 30-Zone - doppelseitig) aufgestellt. Die gleiche Beschilderung ist am Ende der Krumbacher Kirchenleite vor der Abzweigung der Ortsverbindungsstraße zur St 2040 aufzustellen.

Sachstandsbericht:

Zur Bürgerversammlung am 08.11.2016 wurde von einem Bürger der Antrag „Änderung der Vorfahrtsregelung an der Abzweigung Lintacher Steig/Krumbacher Kirchenleite“ gestellt. Begründet wurde dies damit, dass es im Winter bei Eis- und Schneeglätte nicht möglich sei, den Lintacher Steig bis ganz nach oben zu befahren, da man durch die „Rechts-vor-Links-

Regel“ an der Einmündung der Krumbacher Kirchenleite in den Lintacher Steig (Anlage 1) den erreichten Schwung nicht ausnutzen könne und eine Weiterfahrt bei Schneeglätte oftmals beendet sei. Aufgrund einer Fehlinformation innerhalb der Stadtverwaltung wurde dem Antragsteller bei der Bürgerversammlung mitgeteilt, dass sein Antrag abgelehnt werde, da dieser Bereich in einer Tempo 30-Zone liege und damit „rechts vor links“ gelten solle. Der Antragsteller erwiderte in der Bürgerversammlung, dass er noch nie eine Beschilderung für eine Tempo 30-Zone gesehen habe. In der darauf folgenden Berichterstattung in der Presse wurde daher der Eindruck erweckt, dass dieser Bürger die Verkehrszeichen in seiner Straße nicht kenne. Da tatsächlich keine Tempo 30-Zone vorhanden ist und somit auch kein Schild gesehen werden konnte, wurde dem Antragsteller in einem Entschuldigungsschreiben vom 15.11.2016 mitgeteilt, dass nochmals fachliche Stellungnahmen von den zuständigen Stellen zu seinem Antrag eingeholt würden und die Angelegenheit mit diesen Stellungnahmen zur Entscheidung dem Verkehrsausschuss vorgelegt werde. Um die Angelegenheit zu verkürzen, wurde am 07.02.2017 um 15 Uhr mit dem Stadtplanungsamt, dem Tiefbauamt, dem Straßenverkehrsamt und dem Sachbearbeiter Verkehr bei der Polizeiinspektion Amberg eine Ortseinsicht abgehalten.

Dabei wurde festgestellt, dass zwar die Krumbacher Kirchenleite mit 8,4 % gegenüber dem Lintacher Steig mit 4,3 % eine größere Steigung besitzt, im direkten Einmündungsbereich (Anlage 1) aber die Straßenverhältnisse bei beiden Straßen ziemlich flach seien, so dass es selbst bei Eis- und Schnee möglich sein müsste, bei einem Anhalten seine Fahrt fortsetzen zu können. Außerdem sind die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich sehr gut. Alle Beteiligten waren daher der Ansicht, dass es keine Änderung der bewährten Regelung bedürfe. Unfälle seien nach Auskunft des Sachbearbeiters Verkehr bei der Polizeiinspektion Amberg hier noch nicht passiert.

Das Stadtplanungsamt hält es aus verkehrsplanerischer Sicht für vertretbar, im ganzen Ortsbereich von Krumbach eine Tempo 30-Zone anzuordnen, da die Ortsstraßen ähnliche Breiten ohne Gehwege hätten, viele landwirtschaftliche Fahrzeuge unterwegs seien und es starke Steigungen mit einer maximalen Höhendifferenz von 65 m gebe, so dass die bisher zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ohnehin nur an wenigen Stellen ausfahrbar sei. Die Wohnstraße Mistelbeckstraße habe eine klare Begrenzung zum Lintacher Steig, da hier ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet ist. In der etwas abseits befindlichen ringförmig angelegten Dürrstraße, die nur an die St 2040 angebunden ist, erübrige sich eine Tempo 30-Zone, da es sich nur um eine einzige Straße handle und aufgrund der geringen Ausdehnung ohnehin nur geringe Geschwindigkeiten gefahren werden können.

Das Stadtplanungsamt weist darauf hin, dass es bei jeder denkbaren Vorfahrtsregelung im oberen Bereich von Krumbach bei winterlicher Glätte mögliche Probleme beim Anfahren nach Vorfahrtsgewährung geben könne. Wenn die jetzige „Rechts-vor-Links-Regel“ bleibt, hat das vom unteren Lintacher Steig kommende Fahrzeug zwar Wartepflicht gegenüber dem Verkehr aus der steileren Krumbacher Kirchenleite, aber dieser ist wiederum dem vom oberen Lintacher Steig kommenden Verkehr untergeordnet.

Das Stadtplanungsamt führt ferner aus, dass ein gut funktionierender Winterdienst in diesem Bereich erforderlich ist. Ansonsten nützen die besten Vorfahrtsregelungen nichts, wenn Fahrzeuge aus den steileren Straßenstücken in Rutschen geraten.

Der Sachbearbeiter Verkehr bei der Polizeiinspektion Amberg, das Tiefbauamt als Straßenbaulastträger und das Straßenverkehrsamt befürworten eher keine Tempo 30-Zonen-Regelung im Stadtteil Krumbach mit der Begründung, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kaum höhere Geschwindigkeiten als 30 km/h gefahren werden können. Außerdem sind bei zwei von insgesamt vier vom Lintacher Steig abzweigenden Straßen bereits durch Verkehrszeichen abweichende Regelungen als „rechts vor links“ vorhanden (Mistelbeckstraße ist verkehrsberuhigter Bereich, bei der Begelleite besteht Vorfahrtregelung aufgrund der topographischen Lage (Anlagen 2 und 3).

Damit verbleibt die „Rechts-vor-Links-Regel“ nur bei den Einmündungen der Straßen „Krumbacher Kirchenleite“ und „Auf der Ruite“ (Anlagen 1 und 4) in den Lintacher Steig. Aus diesem Grund würde sich eine Tempo 30-Zonenregelung nicht durch die Rechts-vor-Links-Regel vom Bestand unterscheiden, sondern nur durch die Geschwindigkeitsbeschränkung. Damit ist eine Tempo 30-Zone auch keine verkehrsplanerische Forderung, sondern nur als vertretbare Möglichkeit einzustufen.

Das Straßenverkehrsamt empfiehlt daher, unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte die jetzige Verkehrsregelung im Stadtteil Krumbach zu belassen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Beschluss:

15.03.2017

Verkehrsausschuss

SI/VK/44/17

Der Verkehrsausschuss beschließt, die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ an der Einmündung der Krumbacher Kirchenleite in den Lintacher Steig zu belassen.

Alternative Beschlussvorschläge für den Fall, dass der Empfehlung des Straßenverkehrsamts nicht gefolgt wird:

Alternative 1:

Der Verkehrsausschuss beschließt, die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ an der Einmündung der Krumbacher Kirchenleite in den Lintacher Steig durch Aufstellen des Zeichens 301 (Vorfahrt) am Lintacher Steig und durch Aufstellen des Zeichens 205 (Vorfahrt gewähren) in der Krumbacher Kirchenleite aufzuheben.

Alternative 2:

Der Verkehrsausschuss beschließt, im Stadtteil Krumbach eine Tempo 30-Zone anzuordnen. Dazu wird am Beginn des Lintacher Steigs Verkehrszeichen 271.1-50/274.2-50 (Beginn bzw. Ende einer Tempo 30-Zone - doppelseitig) aufgestellt. Die gleiche Beschilderung ist am Ende der Krumbacher Kirchenleite vor der Abzweigung der Ortsverbindungsstraße zur St 2040 aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0